

I NAME, SITZ UND ZWECK

Name	Artikel 1 Der Verein „Die Familie im Garten“ ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Der Sitz des Vereins ist in Römerswil 4, 1717 St-Ursen.
Unterschriftsmodus	Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift der den Vorsitz führenden Person und ihrer Stellvertretung rechtsverbindlich repräsentiert.
Zweck	Artikel 2 Der Verein hat zum Zweck : <ul style="list-style-type: none"> ✚ Personen mit schwerwiegenden Gedächtnisstörungen zu unterstützen, damit sie möglichst lange zu Hause wohnen können. ✚ Eine Tagesstätte für diese Personen anzubieten. ✚ Die Angehörigen dieser Personen im Alltag zu unterstützen und zu entlasten.

II MITGLIEDER

Allgemeines	Artikel 3 <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede natürliche oder juristische Person, die diese Statuten und die Grundsätze des Vereins anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Vorbehalten bleibt der untenstehende Punkt 5. 2. Die Mitgliedschaft bedingt die Zahlung eines Jahresbeitrags. Sie kann nicht abgetreten werden und ist nicht vererbbar. 3. Die Mitglieder erhalten einmal jährlich ein Informationsblatt des Vereins und können zuhause des Vorstandes schriftliche Anträge einreichen. 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch ihre schriftliche Kündigung, die jederzeit zwecks Weiterleitung an die Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden kann. Sie erlischt am Ende des folgenden Jahres. 5. Die Mitgliedschaft kann auch vom Vorstand aus einem gerechtfertigten Grund gekündigt werden. Ein solcher Ausschluss ist gerechtfertigt, wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Statuten und die Grundsätze des Vereins verstösst. Die Mitgliedschaft kann auch aus den gleichen Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Auch kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds vorsehen, wenn dieses trotz Mahnungen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
Ehrenmitglieder	Der Vorstand kann der Versammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen.

III ORGANE

Allgemeines	Artikel 4 Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, zusammengesetzt aus den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern, der Vorstand, die für die Rechnungsprüfung zuständigen Personen oder ein Treuhandinstitut.
Generalversammlung	Artikel 5 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie genehmigt die Statuten, bestimmt die Leitsätze und die Aktivitäten des Vereins, genehmigt die Jahresberichte und die Rechnung. Die GV setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest und genehmigt das Budget. <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie wählt den Vorstand sowie zwei Personen oder ein Treuhandinstitut für die Rechnungsprüfung. 2. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme. 3. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine GV ein. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor dem festgelegten Termin mit Bekanntgabe der Traktanden, dies per E-mail oder per Post. Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand	<p>Artikel 6 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Eine Wiederwahl für zwei Jahre ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seines Mandats auf die nächste GV hin demissionieren, schriftlich und mindestens drei Monate davor. Der Vorstand bestimmt die den Vorsitz führende Person selbst.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Artikel 7 1. Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig. Er bestimmt die Strategien und die Leitsätze des Vereins und dessen Aktivitäten. Er genehmigt das Pflichtenheft der Direktion. Er kann zur Unterstützung bei der Erfüllung von bestimmten Aufgaben Fachpersonen von aussen beiziehen. 2. Der Vorstand ist ausserdem für folgende Aufgaben zuständig: <ul style="list-style-type: none"> ✚ Vertretung des Vereins gegen aussen. ✚ Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung. ✚ Zustimmung des Budgets und dessen Vorstellung an der GV ✚ Auf Verlangen der Direktion, Delegieren eines Vorstandsmitglieds, für die Anstellungsgespräche von Mitarbeitenden. </p>
Rechnungsrevisoren (-innen) Revisionsstelle	<p>Artikel 8 Die zwei für die Rechnungsrevision zuständigen Personen prüfen die Rechnung des Vereins und unterbreiten der Generalversammlung einen Rechnungsbericht. Sie werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Treuhandinstitut kann mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.</p>

IV FINANZEN

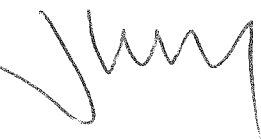
Einnahmen	<p>Artikel 9 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> ✚ den Mitgliederbeiträgen ✚ den Einnahmen aus öffentlichen Anlässen ✚ Subventionen ✚ den Beiträgen der Familien ✚ Spenden und Legaten </p>
Haftung	<p>Artikel 10 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung eines Mitglieds erfolgt nur aufgrund illegaler Handlungen.</p>

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung des Vereins	<p>Artikel 11 Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der GV anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung geht das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten und im Voraus erhaltener Subventionen an eine Institution mit ähnlichen Zielen und Aktivitäten.</p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 13. Juni 2023 genehmigt und treten an diesem Datum in Kraft.</p>
------------------------------	---

Roemerswil, 13. Juni 2023

Präsident



Sekretär/in

